

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 92 der Stadt Preetz „Campingplatz und Ferienhäuser am Kirchsee“ für das Gebiet östlich des Kirchsees, Kahlbrook bis einschließlich der Flurstücke 12/136, 12/140, östlich der Louise-Schroeder-Straße mit Ausnahme der straßenbegleitenden Bebauung und südlich des Kahlbrook, Flurstück 20/5 und Teilbereich 18/22

Der vom Ausschuss für Bauplanung der Stadt Preetz am 12.09.2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 „Campingplatz und Ferienhäuser am Kirchsee“ für das Gebiet östlich des Kirchsees, Kahlbrook bis einschließlich der Flurstücke 12/136, 12/140, östlich der Louise-Schroeder-Straße mit Ausnahme der straßenbegleitenden Bebauung und südlich des Kahlbrook, Flurstück 20/5 und Teilbereich 18/22 sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 17.10.2012 bis zum 19.11.2012

im Rathaus, Bahnhofstraße 24, im Bürgerbüro, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich aus:

Montag u. Dienstag	8.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Landschaftsplan der Stadt Preetz;
- Schreiben des Kreises Plön;
- Schreiben der AG 29;
- Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatschG und
- Baugrunduntersuchung, hydrologische Untersuchung.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Auch die Meinung von Kindern und Jugendlichen ist gefragt:

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Kindern und Jugendlichen gleichermaßen die Möglichkeit gegeben ist, sich über die Planung der Stadt Preetz zu informieren und Anregungen anzubringen. Für Fragen steht die Stabsstelle Stadtplanung unter der Telefonnummer 04342-303219 gerne zur Verfügung.

Preetz, am 27.09.2012

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Wolfgang Schneider

Anlage: Übersichtskarte über das Plangebiet

Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 A „Innenstadtgebiet – Gebiet zwischen Kirchenstraße/Feldmannsplatz und Brunnenweg, südlich See-straße“ auf der Fläche des Grundstücks Feldmannsplatz 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 25. September 2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 A der Stadt Preetz für die Fläche des Grundstücks Feldmannsplatz 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 10.10.2012 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Bauamt der Stadt Preetz, Zimmer 12/13, Bahnhofstraße 27, 24211 Preetz, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Preetz geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Preetz unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Preetz, den 27. September 2012

L. S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Wolfgang Schneider

Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Neuordnung des Gebietes um die Malzfabrik an der Kieler Straße“ für die Fläche östlich der Kieler Straße, südlich des Grundstücks Rastorfer Straße 2, westlich des Bockwiesengrabens und nördlich des Grundstücks Kieler Straße 4

Die Stadtvertretung der Stadt Preetz hat in ihrer Sitzung am 25. September 2012 beschlossen, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Neuordnung des Gebietes um die Malzfabrik an der Kieler Straße“ für die Fläche östlich der Kieler Straße, südlich des Grundstücks Rastorfer Straße 2, westlich des Bockwiesengrabens und nördlich des Grundstücks Kieler Straße 4 aufzustellen.

Preetz, den 27. September 2012

L.S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Wolfgang Schneider

Übersichtskarte über das Plangebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 "Bebauung ehemalige Malzfabrik-Donath"

Öffentliche Auslegung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Preetz „Ausweisung eines Sondergebietes Campingplatz/Wochenendplatz sowie eines Sondergebietes Ferienhäuser statt Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz“ für das Gebiet östlich des Kirchsees, Kahlbrook bis einschließlich der Flurstücke 12/136, 12/140, östlich der Louise-Schroeder-Straße mit Ausnahme der straßenbegleitenden Bebauung und südlich des Kahlbrook, Flurstück 20/5 und Teilbereich 18/22

Der vom Ausschuss für Bauplanung der Stadt Preetz am 12.09.2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausweisung eines Sondergebietes Campingplatz/Wochenendplatz sowie eines Sondergebietes Ferienhäuser statt Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz“ für das Gebiet östlich des Kirchsees, Kahlbrook bis einschließlich der Flurstücke 12/136, 12/140, östlich der Louise-Schroeder-Straße mit Ausnahme der straßenbegleitenden Bebauung und südlich des Kahlbrook, Flurstück 20/5 und Teilbereich 18/22 sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 17.10.2012 bis zum 19.11.2012

im Rathaus, Bahnhofstraße 24, im Bürgerbüro, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich aus:

Montag u. Dienstag	8.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Landschaftsplan der Stadt Preetz;
- Schreiben des Kreises Plön;
- Schreiben der AG 29;
- Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatschG und
- Baugrunduntersuchung, hydrologische Untersuchung.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Auch die Meinung von Kindern und Jugendlichen ist gefragt:

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Kindern und Jugendlichen gleichermaßen die Möglichkeit gegeben ist, sich über die Planung der Stadt Preetz zu informieren und Anregungen anzubringen. Für Fragen steht die Stabsstelle Stadtplanung unter der Telefonnummer 04342-303219 gerne zur Verfügung.

Preetz, am 27.09.2012

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Wolfgang Schneider

Anlage: Übersichtskarte über das Plangebiet

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Maßstab 1: 2000

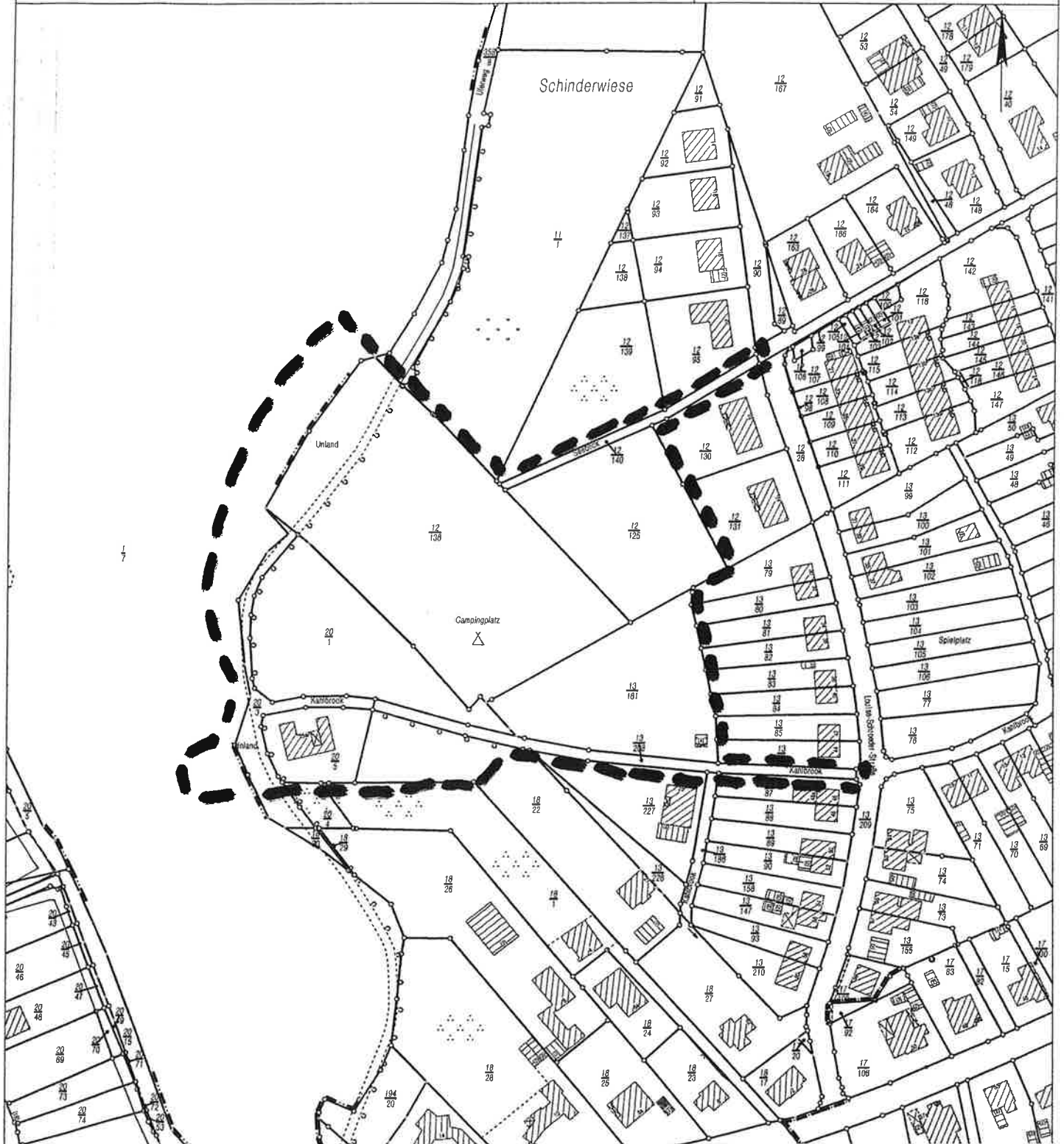
Stadt Preetz
Der Bürgermeister

Gemarkung : Schellhorn

Flur : 1
Flurstück : 12/136

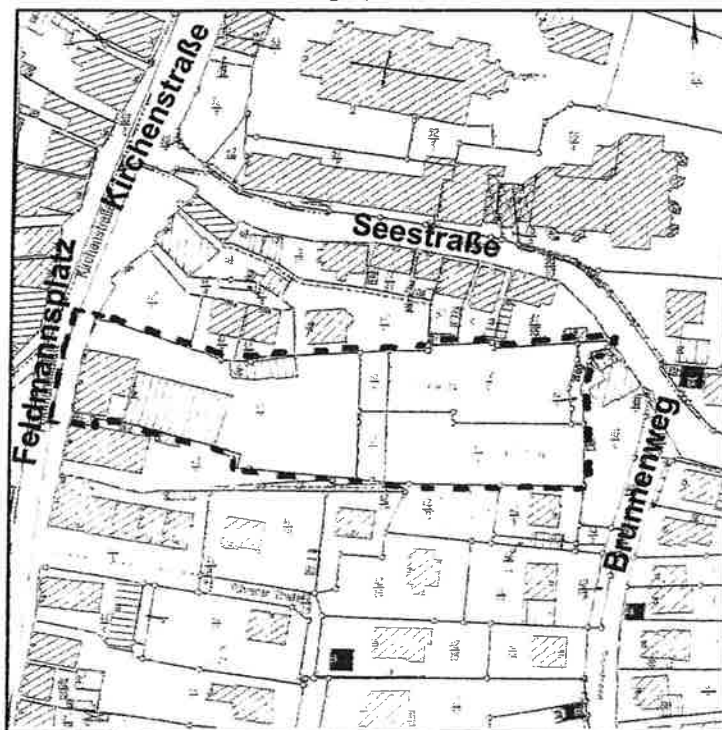
Preetz, 08.06.2012

Datengrundlage ALK 2011
Herausgeber: Vermessungs-
und Katasterverwaltung S-H



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 92

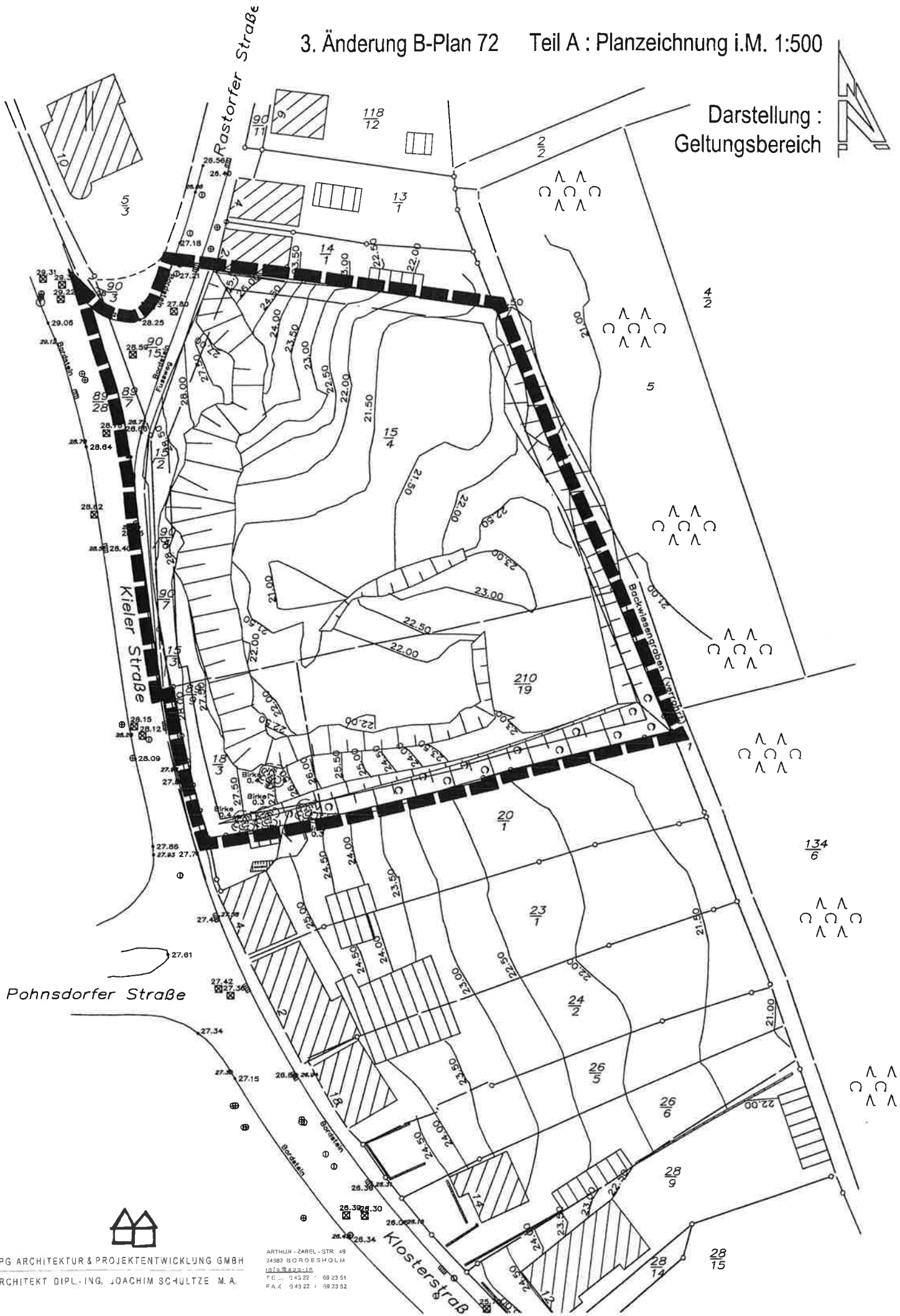
**Geltungsbereich der 1. Änderung des
Bebauungsplans Nr.52 A**



Auszug aus der Liegenschaftskarte, ©Vermessungs- und Katasterverwaltung S.-H., 2012

3. Änderung B-Plan 72 Teil A : Planzeichnung i.M. 1:500

Darstellung :
Geltungsbereich



Übersichtskarte

